



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 117	Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes hier: FP 66. Änderung, Bereich ehem. Bergwerk Niederberg
Seite 120	Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. BP 76 a + b, 2. Änderung, Gewerbegebiet Vluyn-Süd
Seite 122	Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 131, Aufstockung Gebäude Vluyn-er Platz 5 (im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB)
Seite 124	Bekanntmachung der Widmung der Alexander-Bell-Straße
Seite 127	Bekanntmachung der Widmung Endstraße
Seite 131	Bekanntmachung der Widmung der James-Watt-Straße
Seite 134	Bekanntmachung der Widmung Kerrygoldstraße
Seite 137	Bekanntmachung der Widmung Kleine Straße
Seite 140	Bekanntmachung der Widmung Kreisverkehrsanlage Grafschafter Straße / James-Watt-Straße / Alexander-Bell-Platz / Endstraße
Seite 143	Bekanntmachung der Widmung Teilbereich Merbisstraße
Seite 146	Bekanntmachung der Widmung Teilbereich Merbisstraße Fuß- und Radweg und landwirtschaftlicher Verkehr
Seite 149	Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg Teilbereich Merbisstraße und Alexander-Bell-Straße
Seite 152	Bekanntmachung der Widmung Teilbereich Eickhausweg / Fuß- und Radweg und landwirtschaftlicher Verkehr
Seite 155	Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg zwischen der Grafschafter und Repelener Straße
Seite 158	Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg zwischen der Richardstraße und Merbisstraße
Seite 161	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite 162	Aufgebot von Sparkassenbüchern
Seite 162	3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH

Seite 164	Veröffentlichung zu den Gas- und Strompreisen
-----------	---

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: FP 66. Änderung, Bereich ehem. Bergwerk Niederberg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

*Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.05.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes hier: FP 66. Änderung, Bereich ehem. Bergwerk Niederberg.
Die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel wird von der Genehmigung ausgenommen.*

Düsseldorf, den 14.09.2010

Bezirksregierung Düsseldorf, AZ: 35.02.01.01-27Nek-66-176

*Im Auftrag
Gez. Rehn*

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.05.2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 27.10.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

räumlicher Geltungsbereich

66. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich ehemaliges Bergwerk Niederberg

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr. BP 76 a + b, 2. Änderung, Gewerbegebiet Vluyn-Süd**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 02.12.2010 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck dieser Planung Aufgrund der langen Dauer des Leerstandes einiger Gebäude im Geltungsbereich soll bei der Folgenutzung verhindert werden, dass es zu städtebaulichen Missständen kommt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 218, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 27.10.2010

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

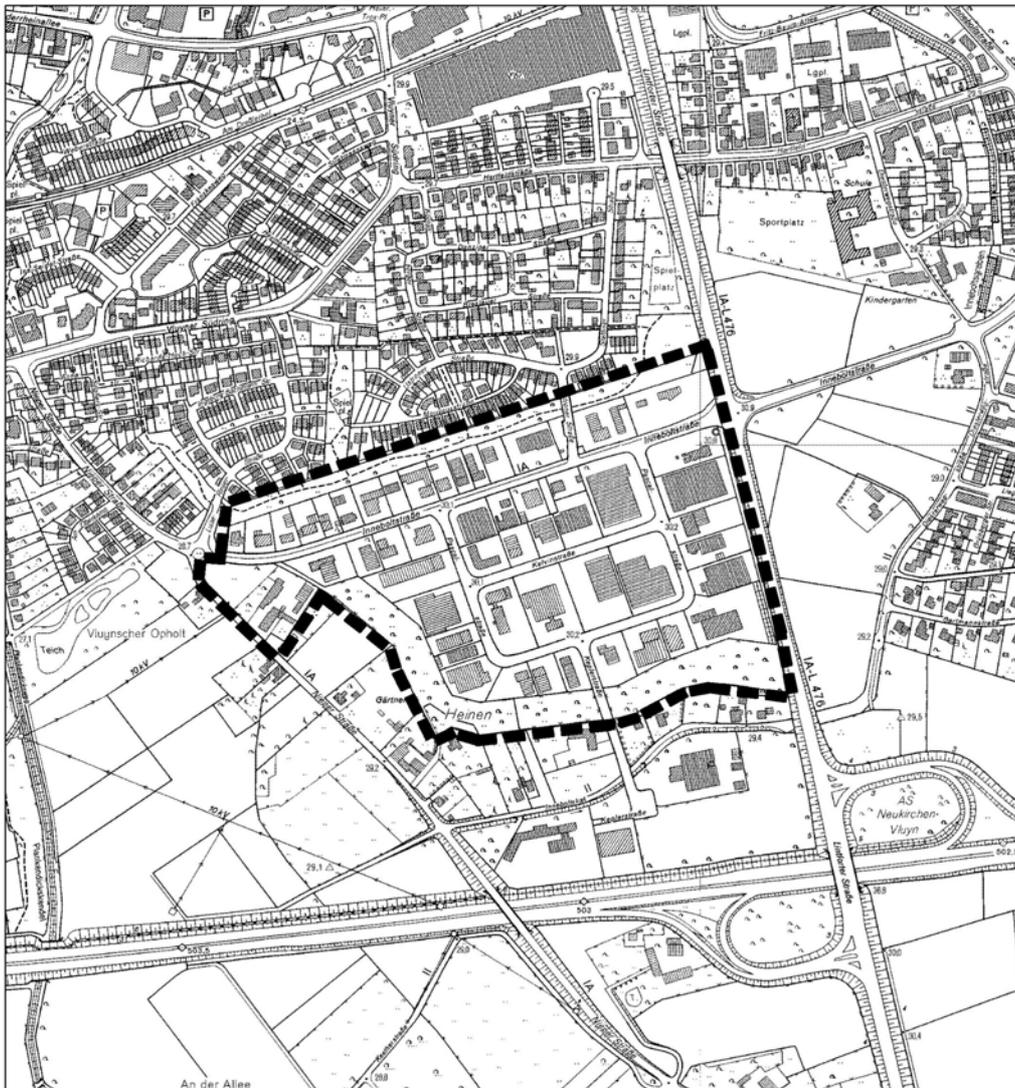
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 76 a+b, 2. Änderung

Gewerbegebiet Vluyn-Süd

Stadt Neukirchen-Vluyn



■■■■■■■■ Plangebietsgrenze

**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 131, Aufstockung Gebäude Vluynner Platz 5
(im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 09.12.2010 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck dieser Planung ist die Möglichkeit der Aufstockung eines Gebäudes am Vluynner Platz. Dies trägt zu einer Innenverdichtung unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur bei.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 218, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 27.10.2010

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

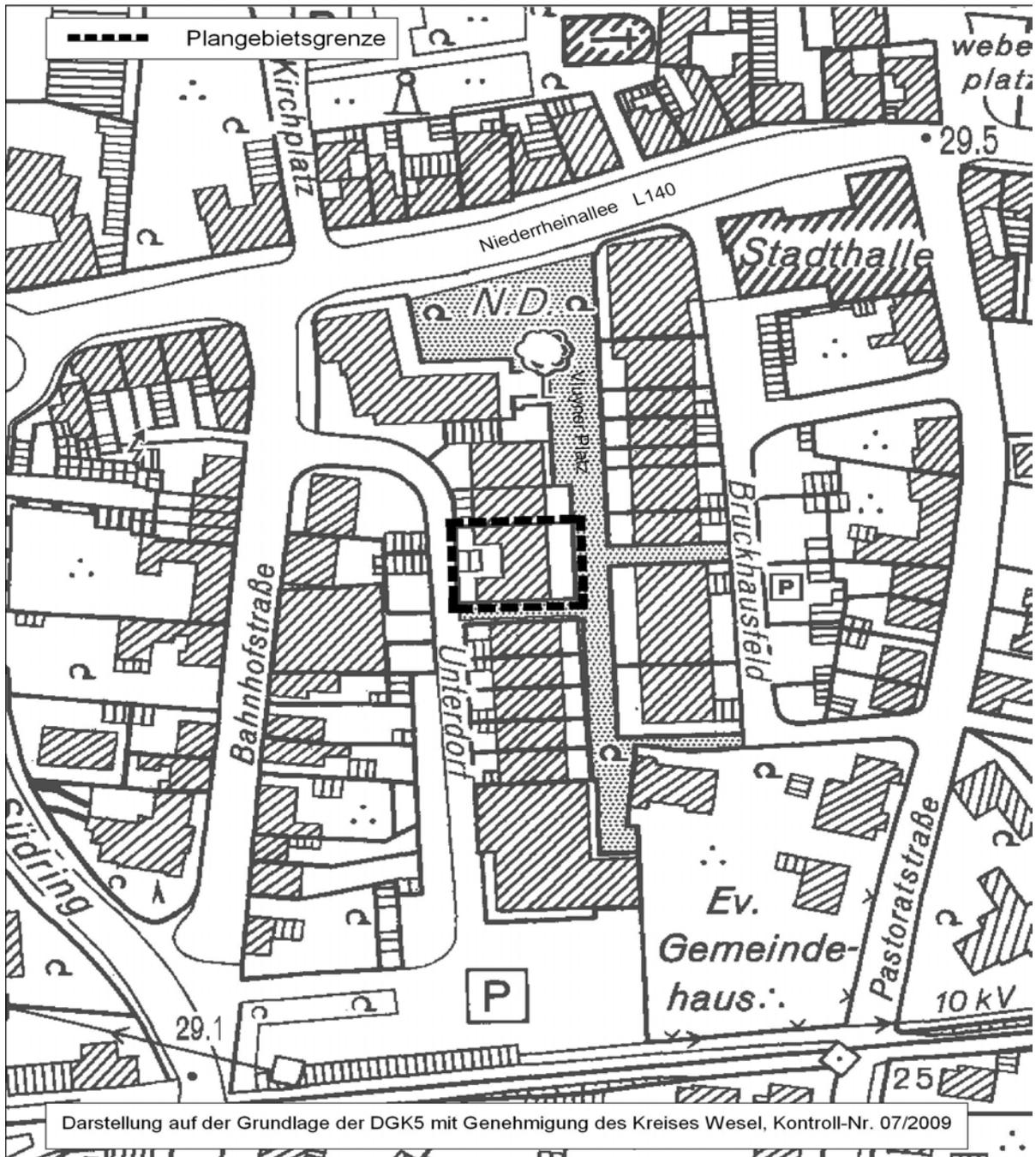
**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 131
Aufstockung Gebäude Vluynner Platz 5

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung der Widmung der Alexander-Bell-Straße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt:	Neukirchen-Vluyn
Kreis:	Wesel
Regierungsbezirk:	Düsseldorf

II. Name der Straße

Alexander-Bell-Straße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 1415, 1455 tlw.(ca.2.803 m²)
(schraffierte Fläche)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene Widmung Alexander-Bell-Straße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

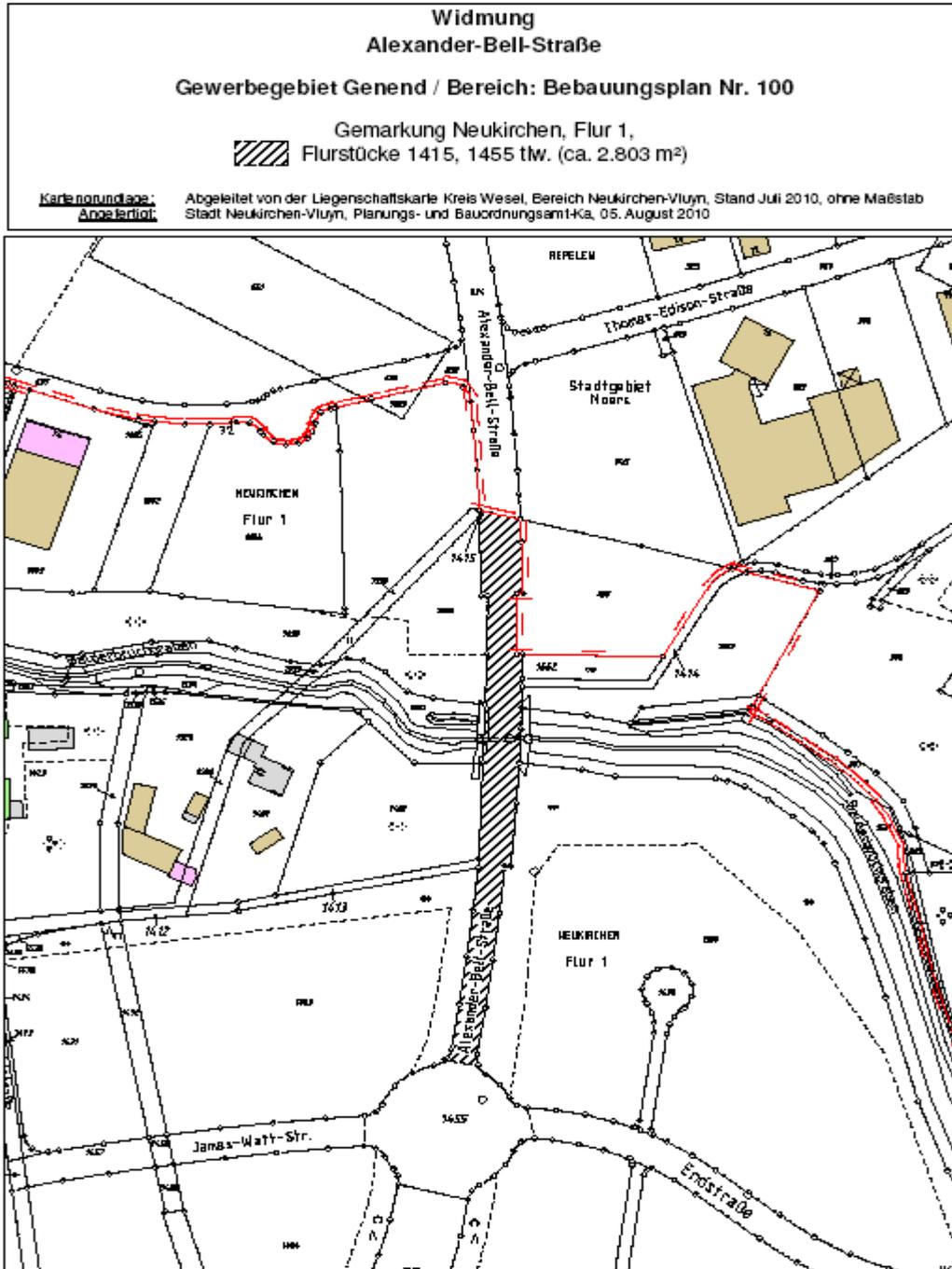
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite



Bekanntmachung der Widmung Endstraße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Endstraße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 1447, 1495, 913 tlw. (ca.2m²),
1455 tlw. (2.111 m²), 1501 tlw. (ca.310 m²)
(schraffierte Fläche)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene Widmung Endstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

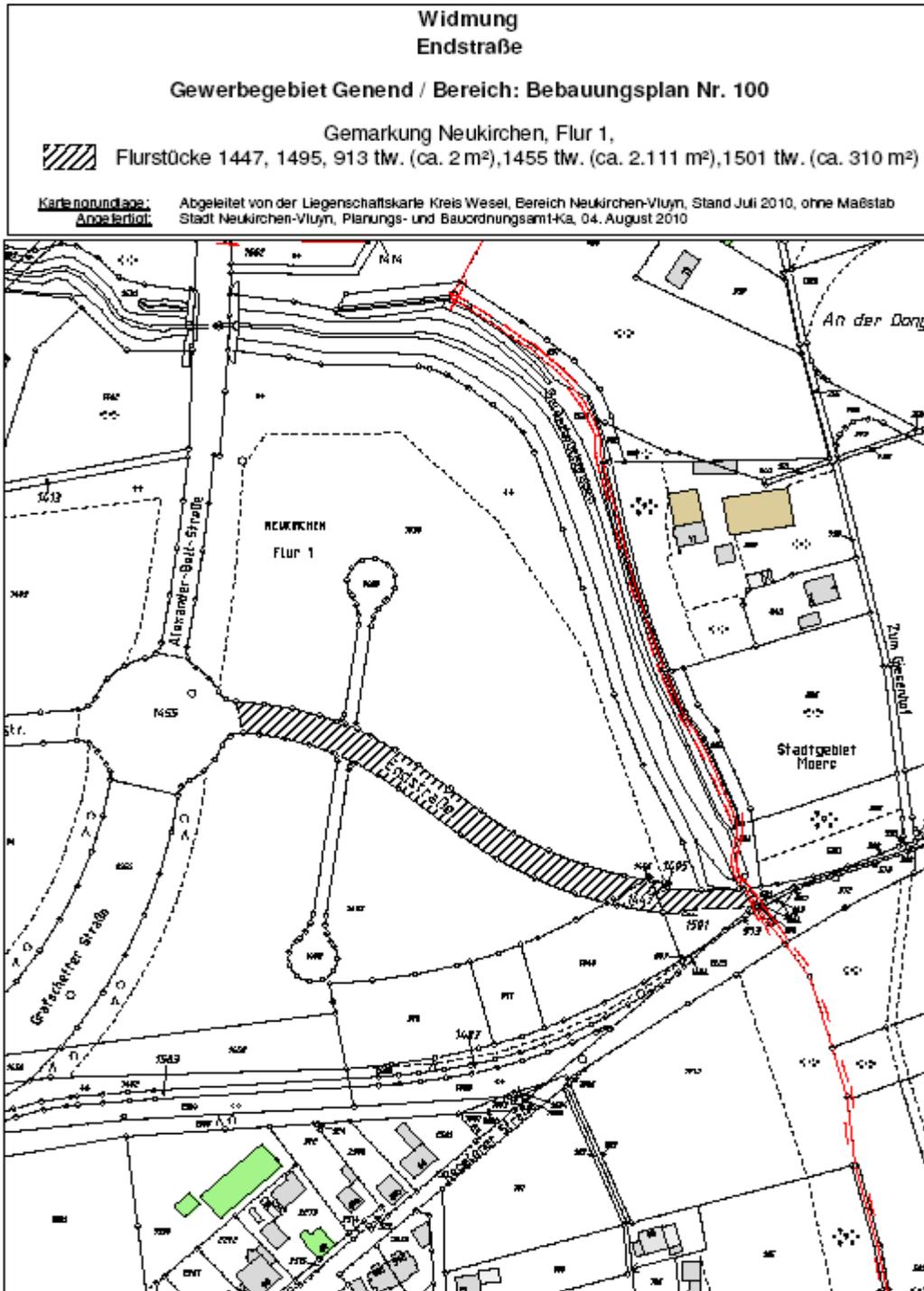
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

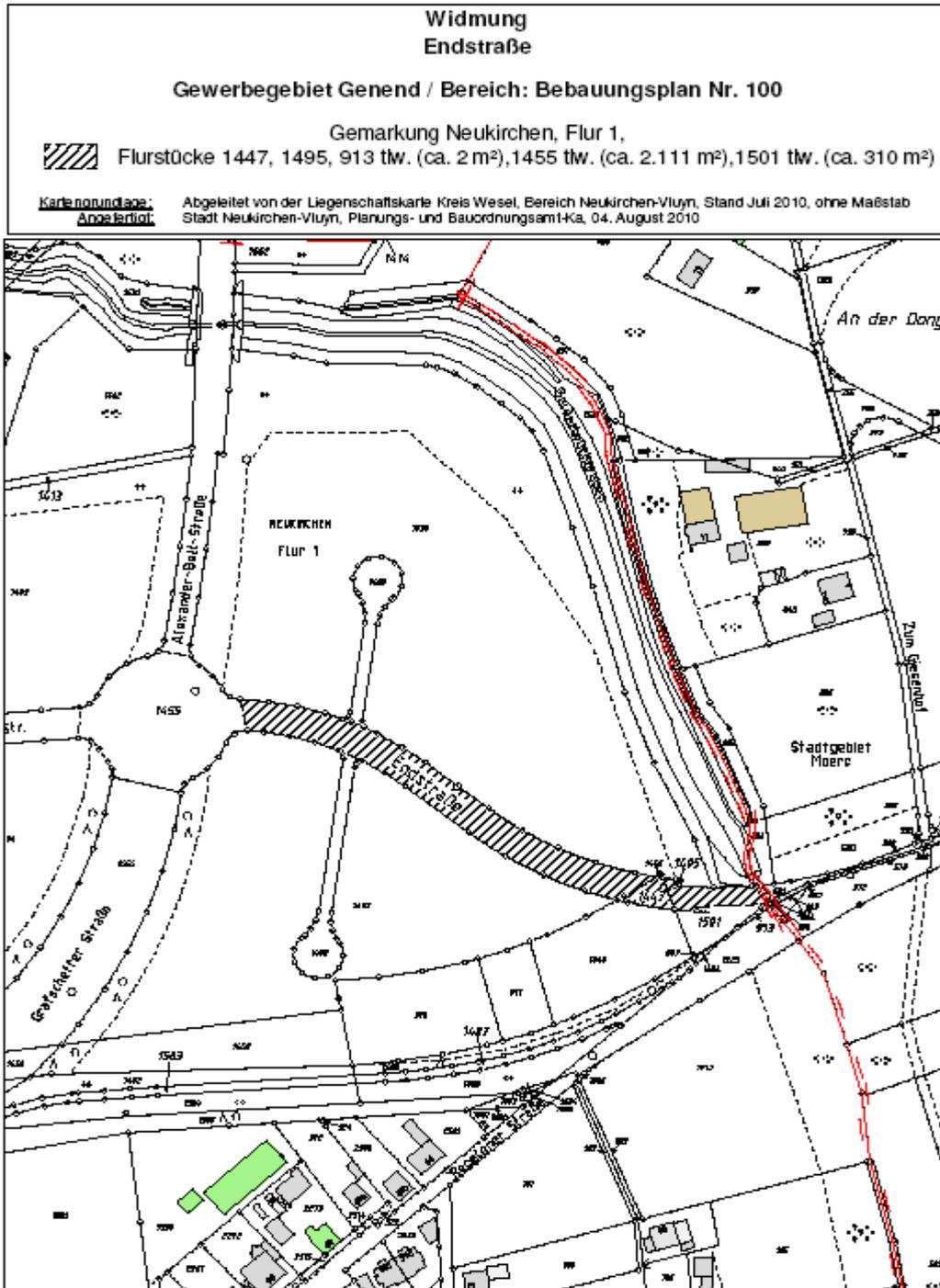
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite





Bekanntmachung der Widmung James-Watt-Straße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt:	Neukirchen-Vluyn
Kreis:	Wesel
Regierungsbezirk:	Düsseldorf

II. Name der Straße

James-Watt-Straße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 1456, 1457, 1455 tlw. (ca.915m²)
(schraffierte Fläche)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene Widmung James-Watt-Straße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

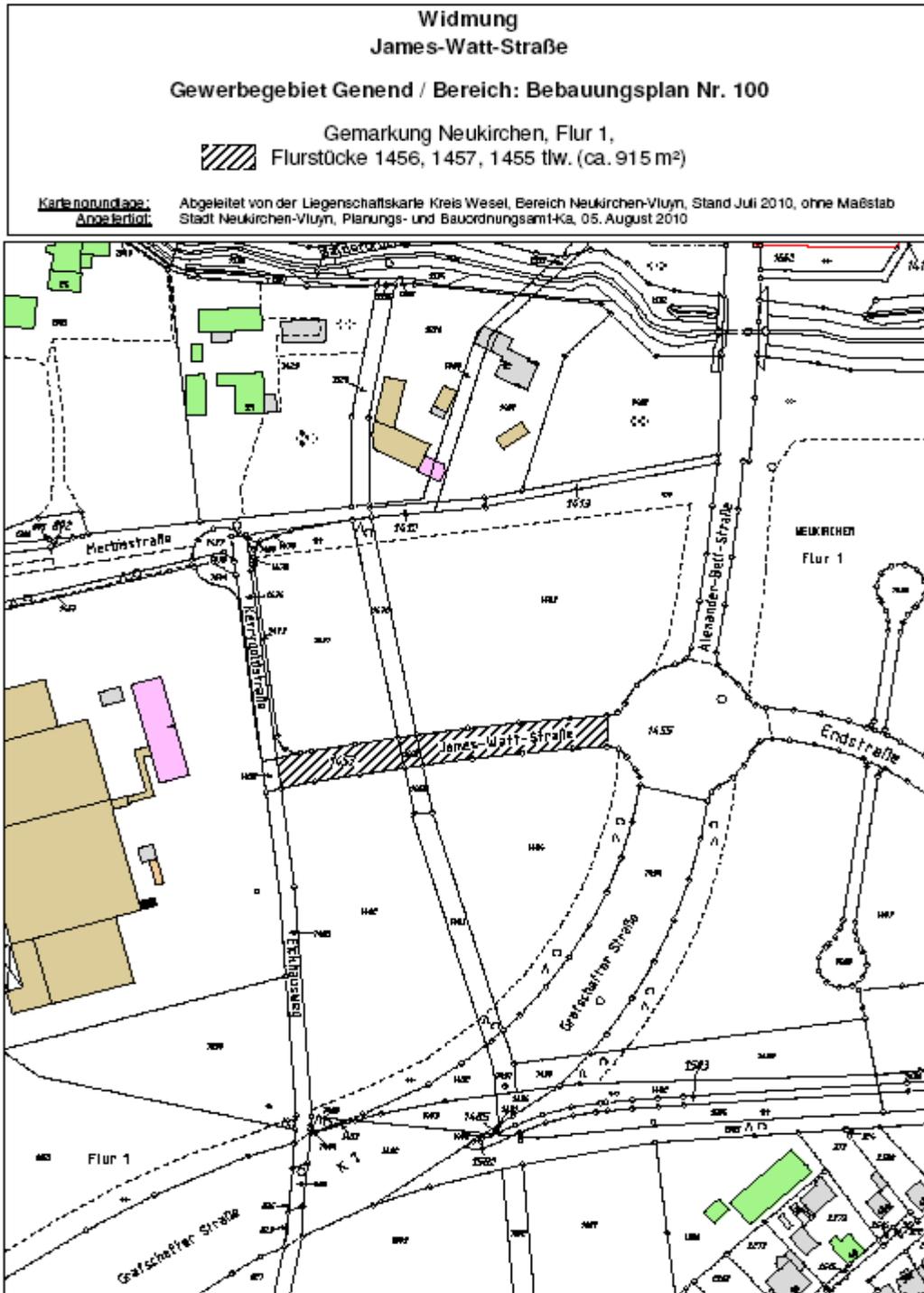
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 11.10.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite



Bekanntmachung der Widmung Kerrygoldstraße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt:	Neukirchen-Vluyn
Kreis:	Wesel
Regierungsbezirk:	Düsseldorf

II. Name der Straße

Kerrygoldstraße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 1458, 1473, 1474, 1476-1478 und 1644 (schraffierte Fläche)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene Widmung Kerrygoldstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

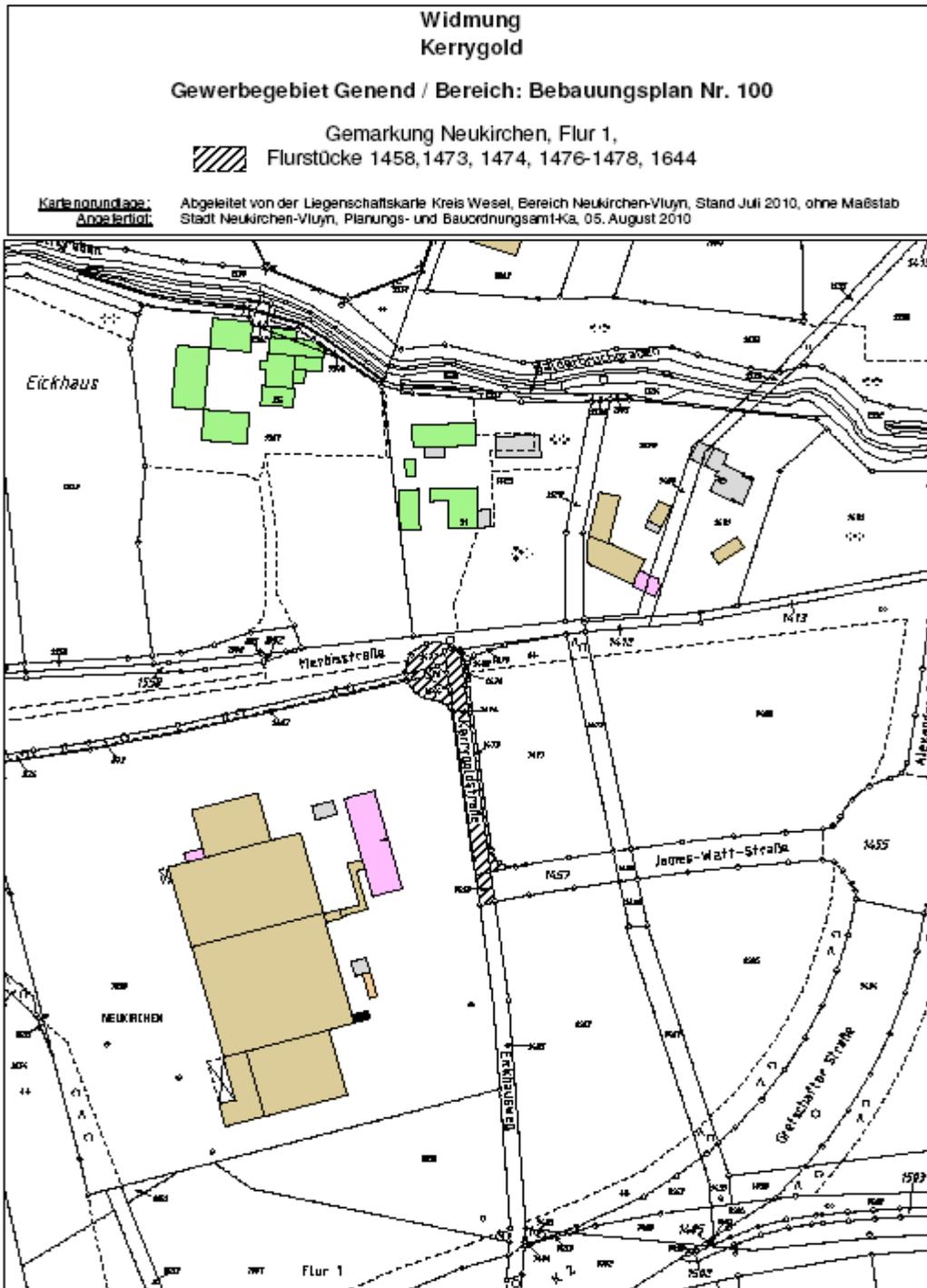
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite



Bekanntmachung der Widmung Kleine Straße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße
Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf
- II. Name der Straße
Kleine Straße
- III. Beginn und Ende
Gemarkung Vluyn, Flur 10, Flurstücke 1514 und 2032 (schraffierte Fläche)
- IV. Straßengruppe
Gemeindestraße
Untergruppe:
verkehrsberuhigter Bereich
- V. Wirkung der Widmung
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkungen
Keine

1. Straßenverzeichnis-Straßenreinigung

Gemäß §1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW – StrReinG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung sind die Gemeinden verpflichtet, öffentliche Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften zu reinigen.

Die Straßenreinigung des o.g. Flurstückes Kleine Straße wurde bereits gem. §1 des StrReinG NW in die Straßenreinigung einbezogen und gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung den Anliegern übertragen.

Das Straßenverzeichnis – Anlage 2 zu §2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn – wurde entsprechend ergänzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene Widmung Kleine Straße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

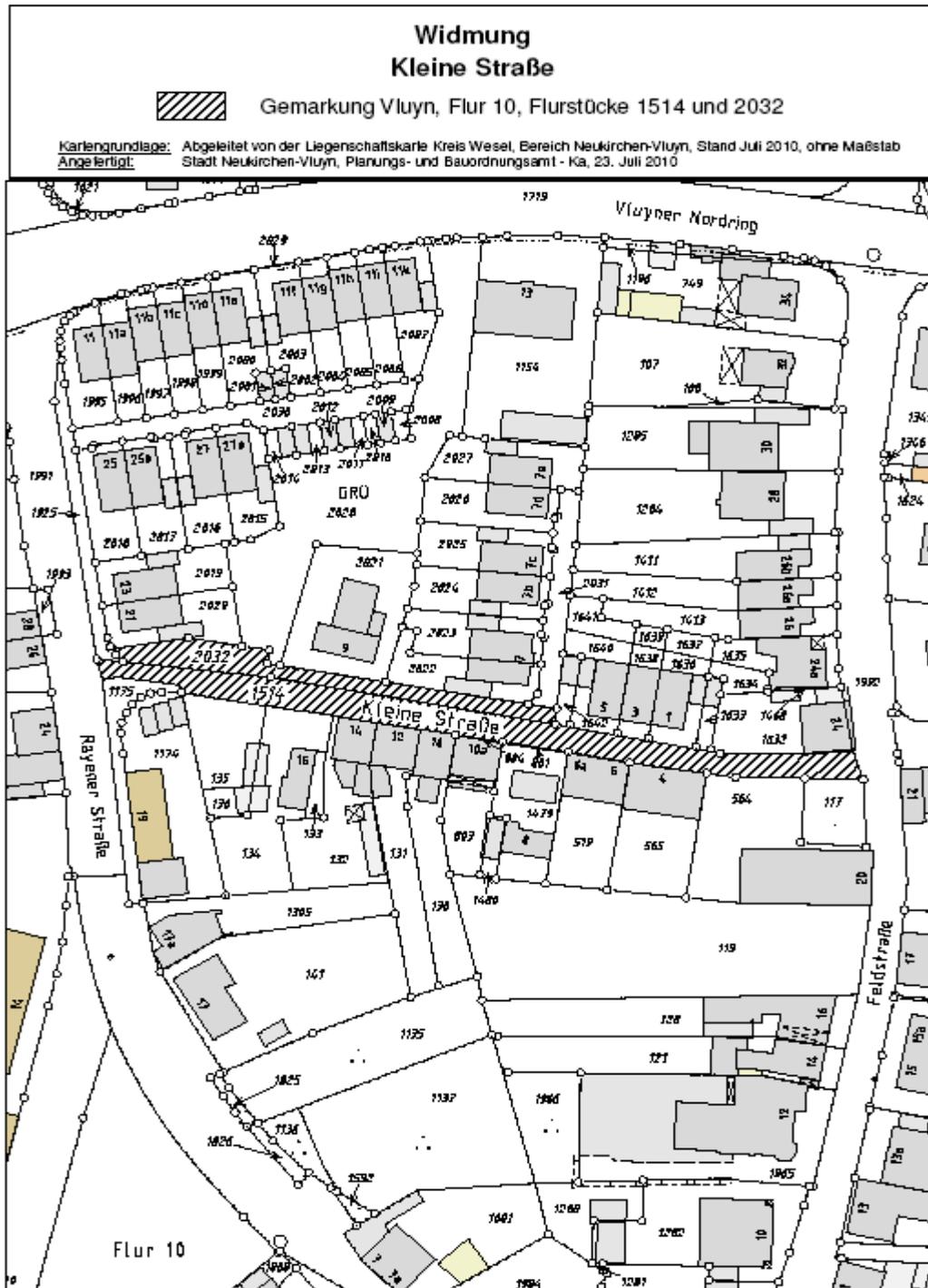
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite



Bekanntmachung der Widmung Kreisverkehrsanlage Grafschafter Straße/James-Watt-Straße/Alexander-Bell-Straße/Endstraße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße
Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

- II. Name der Straße
Kreisverkehrsanlage

- III. Beginn und Ende
Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 1455 tlw. (ca. 2.431 m²)
(schraffierte Fläche)

- VI. Straßengruppe
Gemeindestraße

- V. Wirkung der Widmung
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

- VI. Widmungsbeschränkungen
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene wir Widmung Kreisverkehrsanlage Grafschafter Straße/James-Watt-Straße/Alexander-Bell-Straße/Endstraße hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

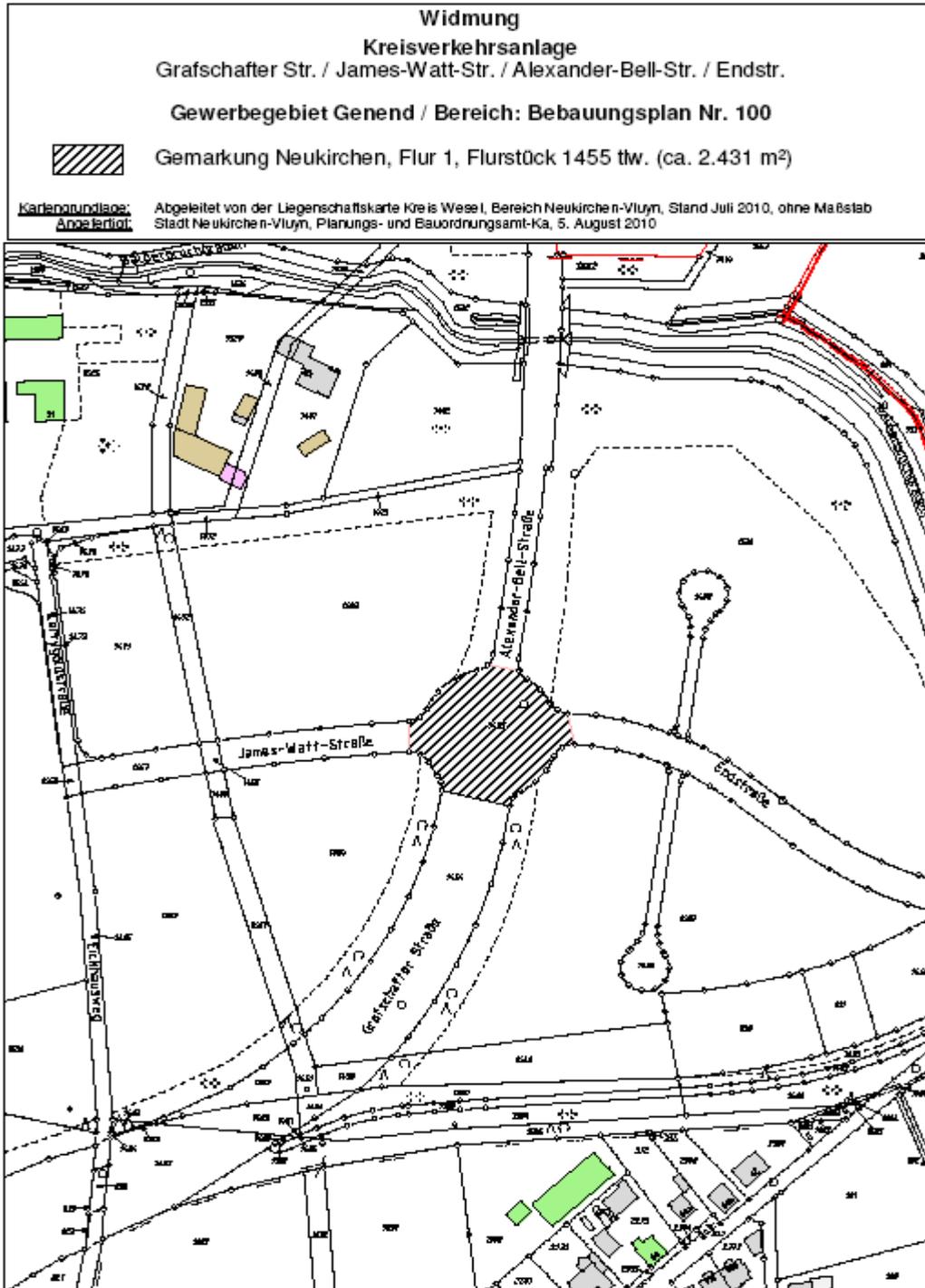
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite



Bekanntmachung der Widmung Teilbereich Merbisstraße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt:	Neukirchen-Vluyn
Kreis:	Wesel
Regierungsbezirk:	Düsseldorf

II. Name der Straße

Merbisstraße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 892, 1412, 1413 tlw. (ca.77 m²),
1468 tlw. (970 m²), 1558 tlw. (ca.3 m²)
(schraffierte Fläche)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene **Widmung Teilbereich Merbisstraße** hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

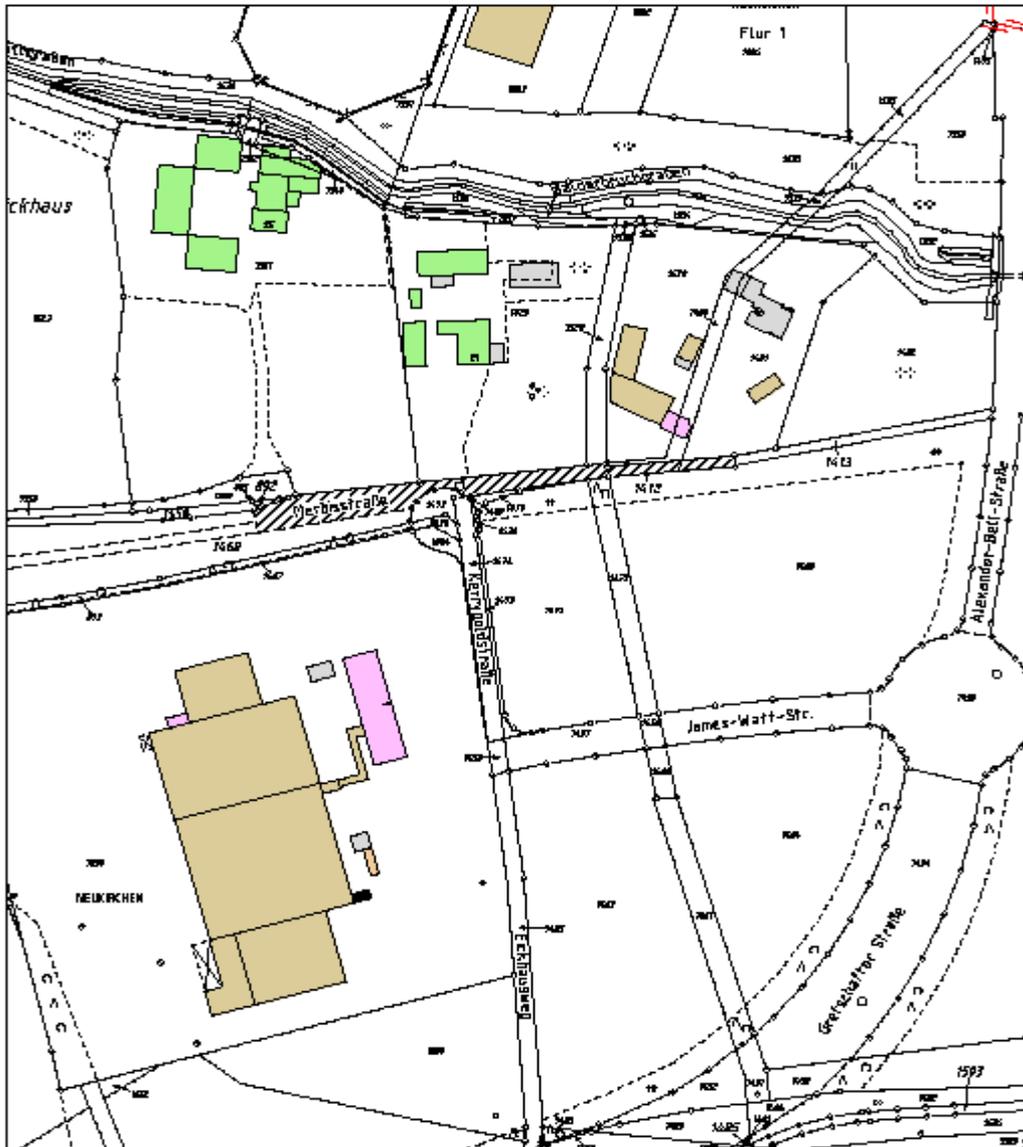
Widmung
Teilbereich Merbisstraße

Gewerbegebiet Genend / Bereich: Bebauungsplan Nr. 100

Gemarkung Neukirchen, Flur 1,

 Flurstücke 892, 1412, 1413 tlw. (ca. 77 m²), 1468 tlw. (ca. 970 m²), 1558 tlw. (ca. 3 m²)

Kartengrundlage: Abgeleitet von der Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn, Stand Juli 2010, ohne Maßstab
Angeleitet: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt-Ka, 04. August 2010



Bekanntmachung der Widmung Teilbereich Merbisstraße Fuß u. Radweg u landwirtschaftlicher Verkehr

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Merbisstraße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 1 , Flurstück 1468 tlw. (ca. 620 m²)
(karierte Fläche)

IV. Straßengruppe

sonstige Gemeindestraße

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI: Widmungsbeschränkungen

Fuß- und Radweg und landwirtschaftlicher Verkehr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene **Widmung Teilbereich Merbisstraße Fuß u. Radweg u landwirtschaftlicher Verkehr**
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

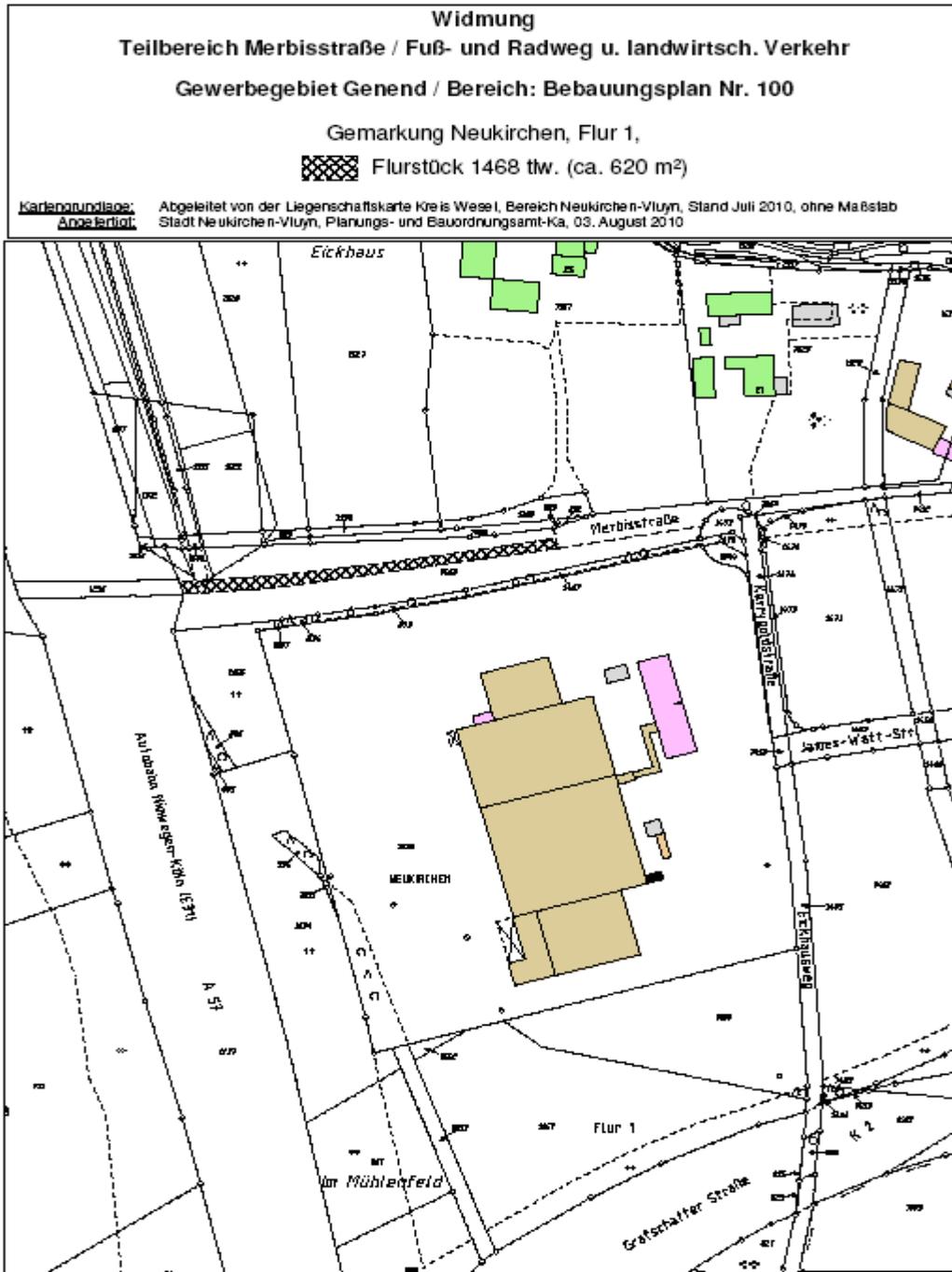
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 11.10.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite



Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg Teilbereich Merbisstraße u. Alexander-Bell-Straße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Merbisstraße / Alexander-Bell-Straße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 1 , Flurstück 1413 tlw. (ca. 321 m²)/ Merbisstraße
Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstück 1414 / Alexander-Bell-Straße
(schraffierte Fläche)

IV. Straßengruppe

sonstige Gemeindestraße

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkungen

Fuß- und Radweg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene **Widmung Fuß- und Radweg Teilbereich Merbisstraße u. Alexander- Bell- Straße** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

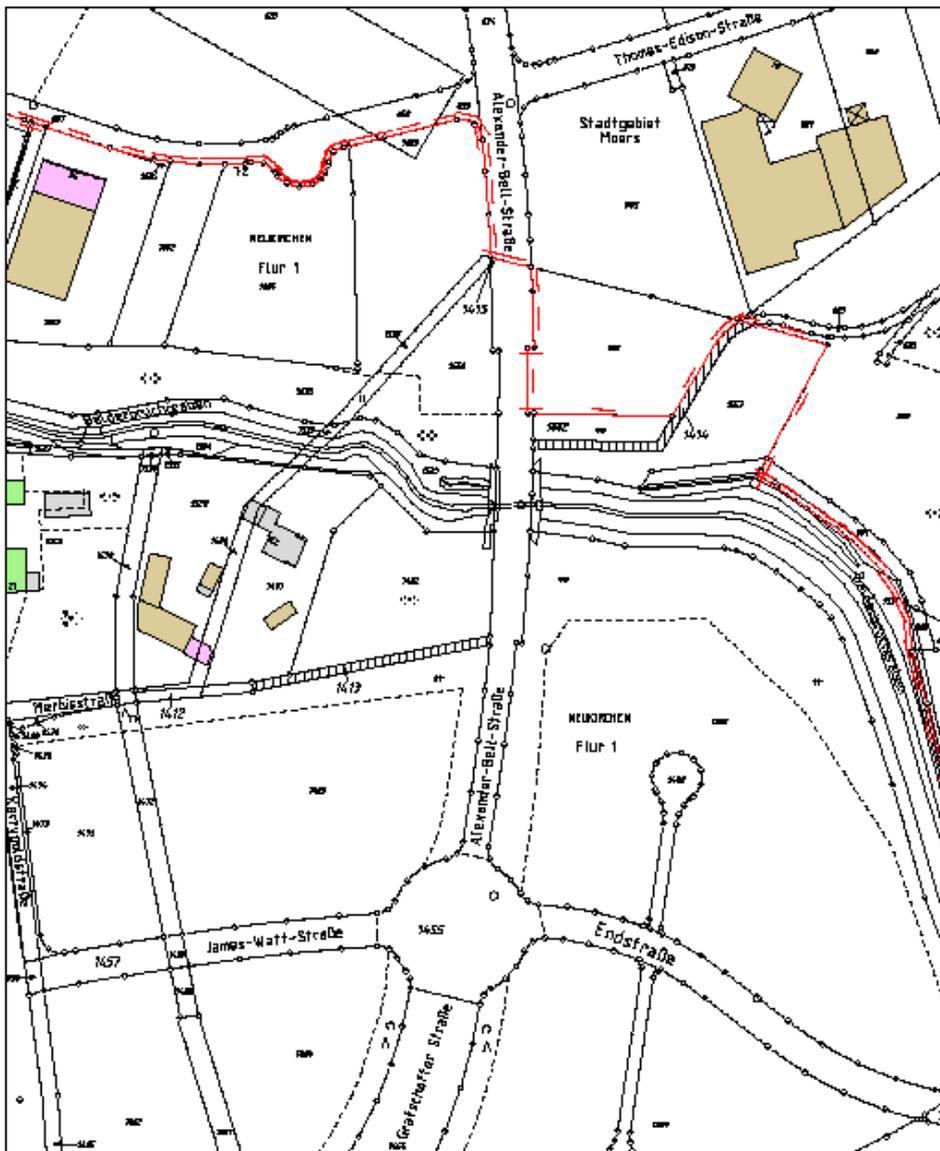
Anlage siehe Folgeseite

Widmung

 **Fuß- und Radweg / Teilbereich Merbisstraße und Alexander-Bell-Straße**
Gewerbegebiet Genend / Bereich: Bebauungsplan Nr. 100

Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstück 1413 tw. (ca. 321 m²) / Merbisstraße
Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstück 1414 / Alexander-Bell-Straße

Kartengrundlage: Abgeleitet von der Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn, Stand Juli 2010, ohne Maßstab
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt-Ka, 03. August 2010



Bekanntmachung der Widmung Teilbereich Eickhausweg / Fuß- und Radweg u. landwirtschaftlicher Verkehr

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt:	Neukirchen-Vluyn
Kreis:	Wesel
Regierungsbezirk:	Düsseldorf

II. Name der Straße

Eickhausweg

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 1 , Flurstück 1465 tlw. (ca. 853 m²)
(karierte Fläche)

IV. Straßengruppe

sonstige Gemeindestraße

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkungen

Fuß- und Radweg und landwirtschaftlicher Verkehr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene **Widmung Teilbereich Eickhausweg / Fuß- und Radweg u. landwirtschaftlicher Verkehr** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

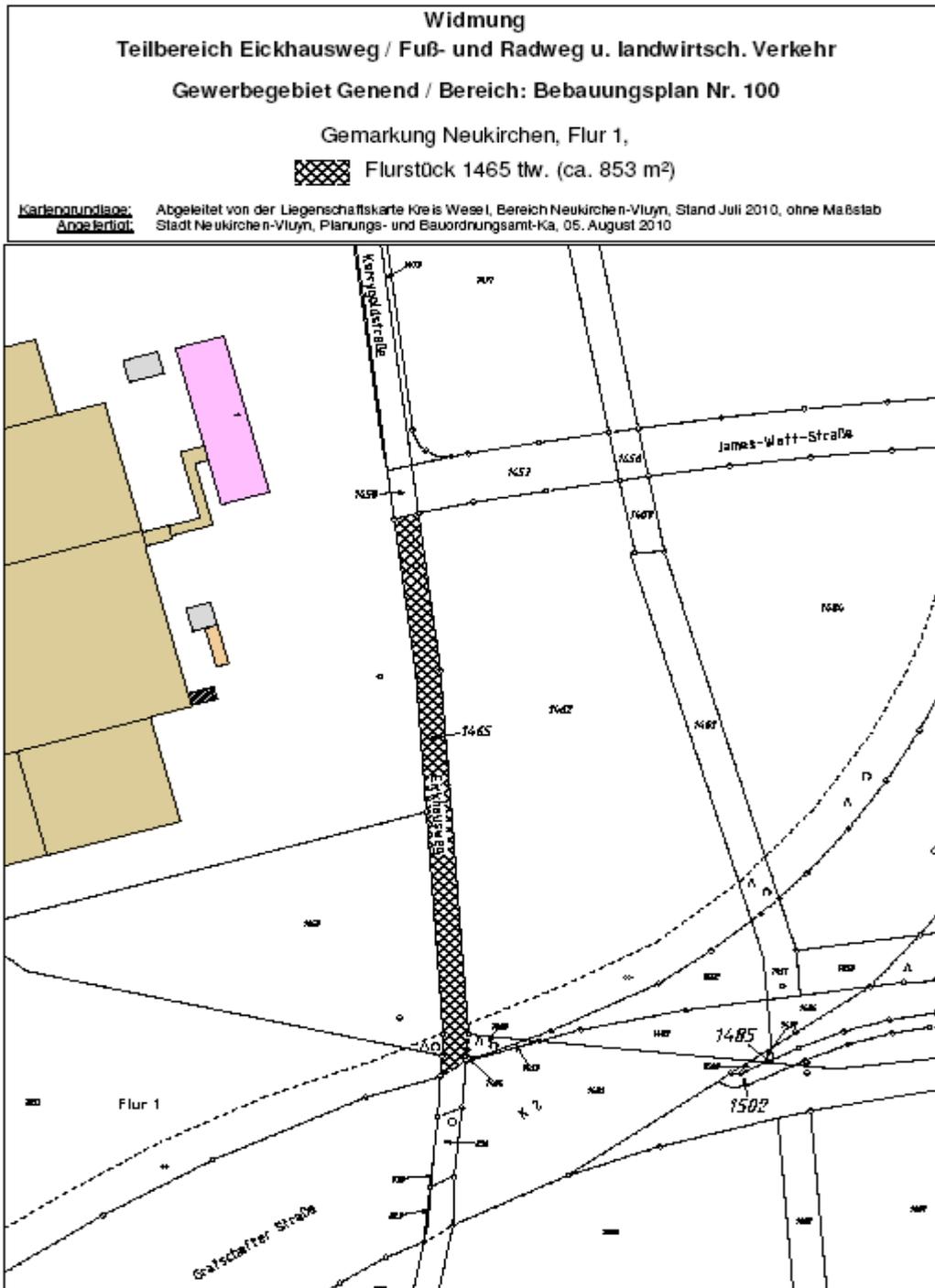
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite



Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg zwischen der Graftschafter u. Repelener Straße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße
Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf
- II. Name der Straße
Verbindungsweg zwischen der Graftschafter Straße und der Repelener Straße
- III. Beginn und Ende
Gemarkung Neukirchen, Flur 1 , Flurstücke 1485, 1502, 1503, 1487
(schraffierte Fläche)
- IV. Straßengruppe
sonstige Gemeindestraße
- V. Wirkung der Widmung
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkungen
Fuß- und Radweg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene **Widmung Fuß- und Radweg zwischen der Graftschafter u. Repelener Straße** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2010

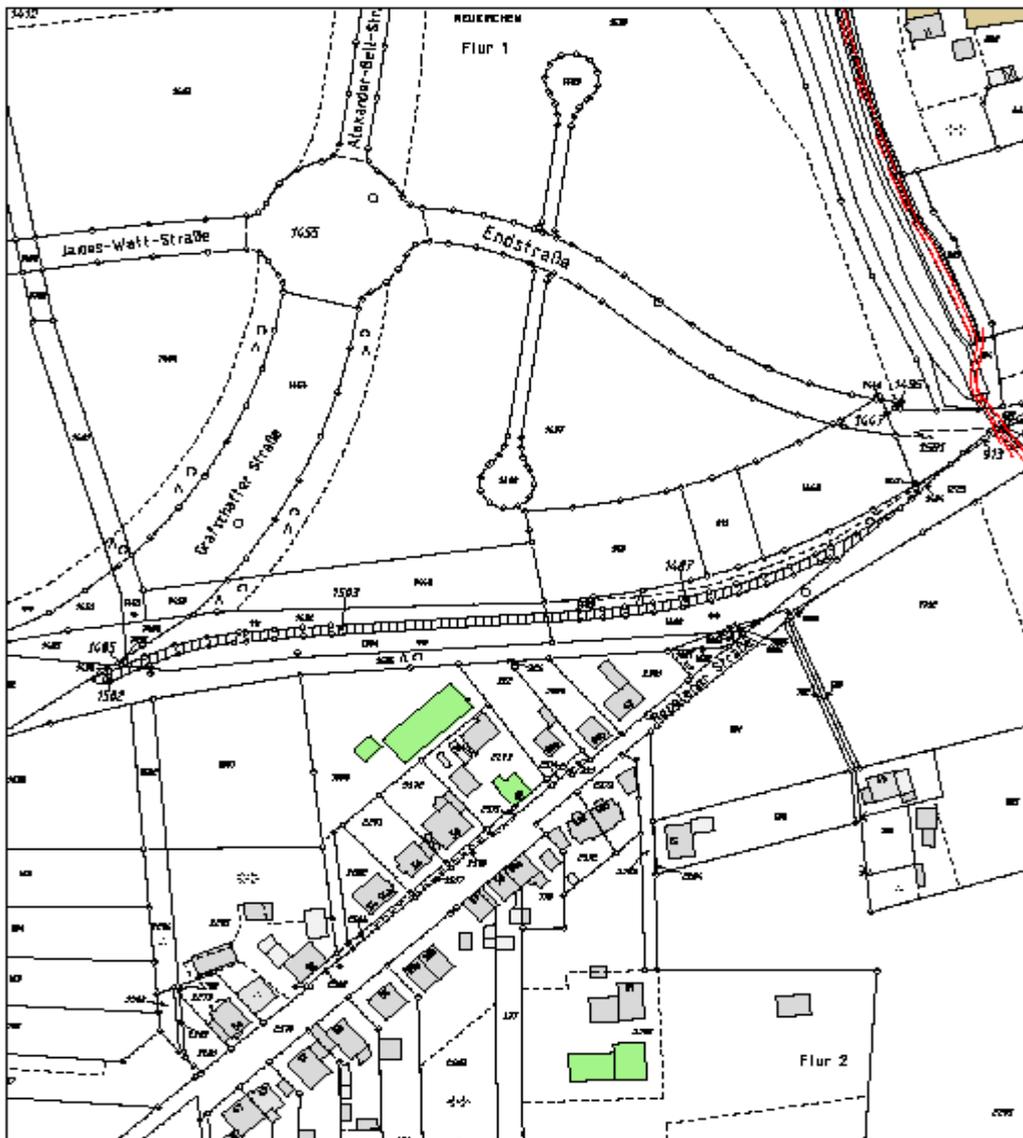
Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Widmung
Fuß- und Radweg zwischen Grafschafter Straße und Repelener Straße
Gewerbegebiet Genend / Bereich: Bebauungsplan Nr. 100

 Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 1485, 1502, 1503, 1487

Kartengrundlage: Abgeleitet von der Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn, Stand Juli 2010, ohne Maßstab
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt-Ka, 03. August 2010



Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg zwischen der Richardstraße u. Merbisstraße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Fuß- und Radweg zwischen Richardstraße und Merbisstraße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 1 , Flurstück 1514 bis 1520, 1468 tlw. (ca. 67 m²)
(schraffierte Fläche)

IV. Straßengruppe

sonstige Gemeindestraße

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkungen

Fuß- und Radweg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2010 beschlossene Widmung Fuß- und Radweg zwischen der Richardstraße u. Merbisstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2010

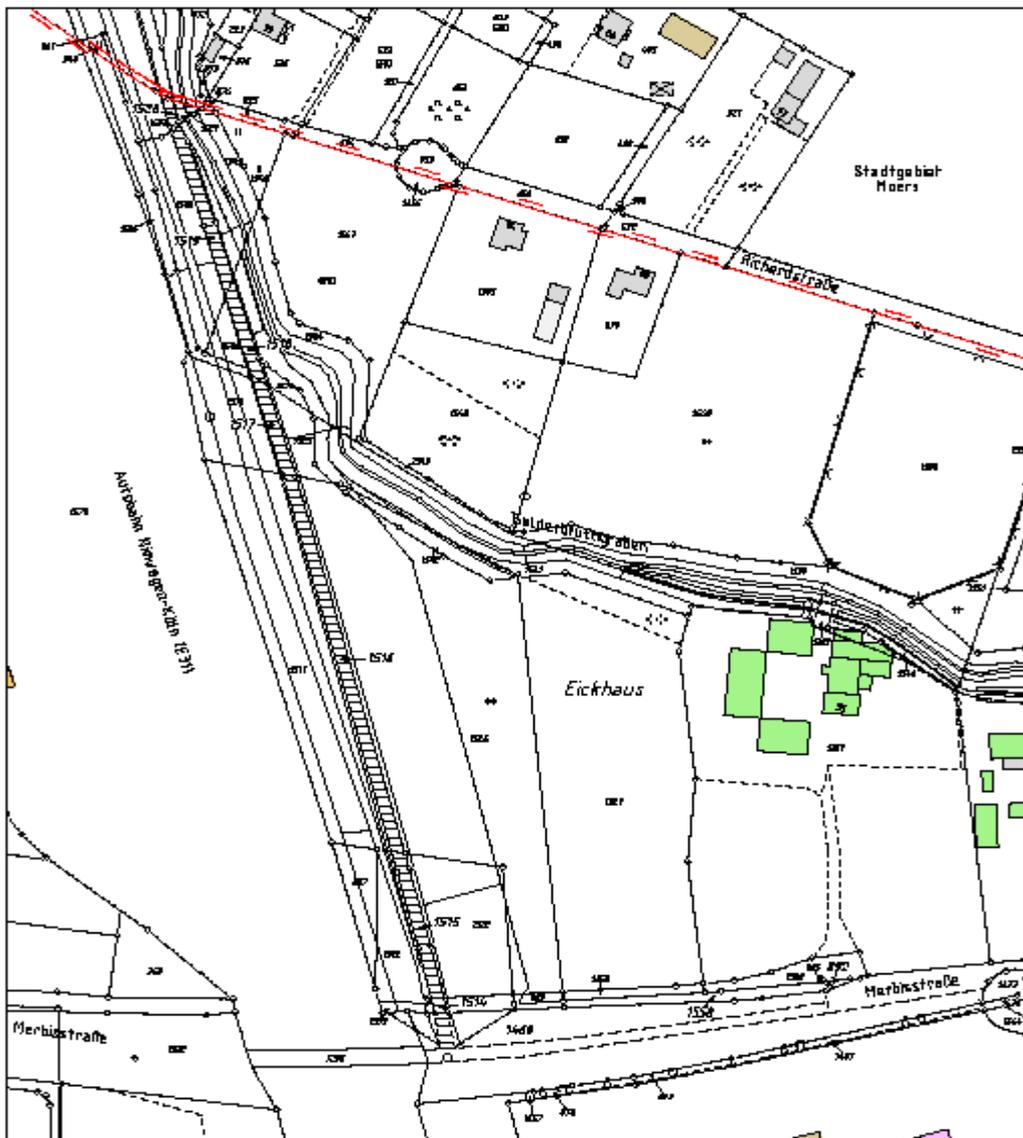
Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Widmung
Fuß- und Radweg zwischen Richardstraße und Merbisstraße
Gewerbegebiet Genend / Bereich: Bebauungsplan Nr. 100

Gemarkung Neukirchen, Flur 1,
Flurstücke 1514 bis 1520, 1468 tlw. (ca. 67 m²)

Kartengrundlage: Abgeleitet von der Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn, Stand Juli 2010, ohne Maßstab
Angelegenheit: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt-Ka, 05. August 2010



Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn

Die am 30.08.2010 für die SPD gewählte Vertreterin für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn, Frau Sandra Simon, Richardstraße 84, 47506 Neukirchen-Vluyn, hat am 05.11.2010 ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

**Herrn
Gerd Lück
wohnhaft Händelstraße 49 in 47506 Neukirchen-Vluyn**

als zum Mitglied des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 131, 47506 Neukirchen-Vluyn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären.

Neukirchen-Vluyn, 12.11.2010

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3120131044, 4115296362, 3112403500 und 3101519738** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 26.10.2010

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Die 3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2009 bis 2014 findet am Mittwoch, dem 17. November 2010, um 14.30 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 09. Juli 2010
 2. Wahl eines ordentlichen Mitgliedes und eines stv. Mitgliedes des Verwaltungsrates gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW
 3. Wahl des 1. Stellvertreters des Verwaltungsratsvorsitzenden gem. § 11 Abs. 2 SpkG NW
-

4. Einwirkung des Trägers auf die Veröffentlichung der im Geschäftsjahr gewährten Bezüge an jedes einzelne Vorstandesmitglied im Anhang zum Jahresabschluss der Sparkasse gem. § 19 Abs. 5 SpkG NW
5. Antrag des Zweckverbandsversammlungsmitgliedes Peter Küster als Vertreter der Fraktion der Freien Bürger-Gemeinschaft Moers (FBG) auf Senkung der pauschalierten Auslagenerstattung für die Teilnahme an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung von 320,00 € auf 100,00 € je Sitzung
6. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
7. Verschiedenes

Moers, den 28. Oktober 2010

SPARKASSENZWECKVERBAND

für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

gez. Maaß

(Vorsitzender)



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2011 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2011 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre
Energie Wasser Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH; gültig ab 1. Januar 2011

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
ENNI – Basis (überwiegend privater Eigenverbrauch)		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
Arbeitspreis	Cent/kWh	18,38	21,87	18,86	22,44
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			14,36	17,09
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	30,68	36,51	30,68	36,51
ENNI – Partner (unternehmerischer Eigenverbrauch)		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
Arbeitspreis	Cent/kWh	18,38	21,87	18,86	22,44
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			14,36	17,09
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	96,24	114,53	96,24	114,53
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh			netto*)	brutto**)
				30,24	35,99
Verrechnungspreise				netto	brutto**)
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr			24,54	29,20
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr			30,68	36,51
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr			30,68	36,51
Sonstige Geräte:				netto	brutto**)
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr			36,81	43,80
- Tarifschaltung	Euro/Jahr			24,54	29,20

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten
 - Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
 - Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung
 - den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh); für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, vermindern sich diese Preise um die Steuerermäßigung bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt.
 **) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet, das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 19%) zum Rechnungsbetrag.



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2011 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2011 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre
Energie Wasser Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung
für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH:
gültig ab 1. Januar 2011

	netto *)	brutto
Kleinverbrauchstarif		
Arbeitspreis	7,13 Cent/kWh	8,48 Cent/kWh
Grund-/Messpreis	30,68 Euro/Jahr	36,51 Euro/Jahr
Haushaltstarif I		
Arbeitspreis	5,85 Cent/kWh	6,96 Cent/kWh
Grund-/Messpreis	52,15 Euro/Jahr	62,06 Euro/Jahr
Haushaltstarif II		
Arbeitspreis	4,91 Cent/kWh	5,84 Cent/kWh
Grund-/Messpreis	82,83 Euro/Jahr	98,57 Euro/Jahr
Gewerbetarif I		
Arbeitspreis	5,85 Cent/kWh	6,96 Cent/kWh
Grund-/Messpreis		
G 4	42,95 Euro/Jahr	51,11 Euro/Jahr
G 6	52,15 Euro/Jahr	62,06 Euro/Jahr
G 10	70,56 Euro/Jahr	83,97 Euro/Jahr
über G 10	104,30 Euro/Jahr	124,12 Euro/Jahr
Gewerbetarif II		
Arbeitspreis	4,91 Cent/kWh	5,84 Cent/kWh
Grund-/Messpreis		
G 4	70,56 Euro/Jahr	83,97 Euro/Jahr
G 6	79,76 Euro/Jahr	94,91 Euro/Jahr
G 10	122,71 Euro/Jahr	146,02 Euro/Jahr
über G 10	202,47 Euro/Jahr	240,94 Euro/Jahr

*) Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlichen festgelegten Höhe (zurzeit 19,00 %) in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten die gültige Erdgassteuer. Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem zurzeit gültigen Faktor (Stand Oktober 2010) 9,750 auf kWh umgerechnet.